

Publizität EFRE-Programm 2021–2027 Thüringen

Stand: März 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Zuständigkeit der Begünstigten	3
3. Technische Merkmale	4
4. Verwendung und Platzierung des EU-Emblems	5
4.1. Verbindung von EU-Emblem und Finanzierungserklärung	5
4.2. Horizontale Option	5
4.3. Vertikale Option	5
4.4. Farben	6
4.5. Schriftart	6
4.6. Schutzzone	6
4.7. Mindestgröße	6
5. Kommunikationsmaterial	7
5.1. Platzierung des EU-Emblems mit Finanzierungserklärung auf Kommunikationsmaterial	7
5.2. Platzierung des EU-Emblems mit Finanzierungserklärung bei Co-Branding	7
6. Online Kommunikation	7
6.1 Webseiten	7
6.2 Soziale Medien	7
6.2.1 Sichtbarkeit als Teil des Social-Media Profils	8
6.2.2 Social-Media Beiträge	8

Publizität Programm EFRE Thüringen FP 2021-2027

Das Informationsblatt dient der Information der durch den Einsatz von EFRE-Mitteln in der Förderperiode 2021-2027 Begünstigten zur Einhaltung der vorgegebenen Publizitätspflichten.

1. Allgemeines

Die Europäische Union (EU) verfügt über zahlreiche Förderprogramme zur Unterstützung von Vorhaben und Initiativen in verschiedenen Bereichen in der gesamten EU und darüber hinaus. Gemäß Art. 47 VO (EU) 2021/1060 sind bei Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten die Mitgliedstaaten, Verwaltungsbehörden und Begünstigten verpflichtet, das Emblem der Union gemäß Anhang IX zu verwenden. Eine wichtige Verpflichtung in diesem Zusammenhang ist die **korrekte und prominente Darstellung des EU-Emblems** in Verbindung mit einem **einfachen Finanzierungsbogen, in dem die Unterstützung der EU erwähnt wird.**

2. Zuständigkeit der Begünstigten

Art. 50 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060

Die Begünstigten und die Finanzinstrumente einsetzenden Stellen erkennen die Unterstützung aus den Fonds — einschließlich wiederverwendeter Mittel gemäß Artikel 62 — für das Vorhaben an, indem sie

- a) auf der offiziellen **Website** des Begünstigten, sofern eine solche besteht, und der **Social-Media-Seite** des Begünstigten das Vorhaben kurz beschreiben — verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung —, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und die finanzielle Unterstützung der Union hervorheben;
- b) die Unterstützung der Union auf **Unterlagen und Kommunikationsmaterial** zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorheben;
- c) für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare **langlebige Tafeln oder Schilder** mit dem Emblem der Union entsprechend den technischen Merkmalen gemäß Anhang IX anbringen, **sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit Sachinvestitionen angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist**; in Bezug auf aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds unterstützte **Vorhaben, deren Gesamtkosten 500.000 EUR übersteigen**;
- d) bei Vorhaben, auf die Buchstabe c nicht zutrifft, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein **A3-Plakat oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige** mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus den Fonds anbringen; handelt es sich bei dem Begünstigten um eine natürliche Person, so sorgt der Begünstigte so weit wie möglich dafür, dass an einer öffentlich sichtbaren Stelle oder durch eine elektronische Anzeige geeignete Informationen verfügbar sind, in denen die Unterstützung aus den Fonds hervorgehoben wird;
- e) bei **Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben, deren Gesamtkosten 10.000.000 EUR übersteigen**, je nach Bedarf eine **Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme** organisieren und die Kommission und die zuständige Verwaltungsbehörde zeitnah einbinden.

Hinweis zur Dauer der Anbringung von Plakaten/Schildern:

Plakate oder Schilder müssen so lange erhalten bleiben, bis das Objekt/die Infrastruktur oder die Ausrüstung physisch existiert und für den Zweck verwendet wird, für den es finanziert wurde. Handelt es sich bei dem geförderten Projekt z. B. um eine Schulung oder Workshop, sollte das Plakat bis zum Ende der Schulung/ des Workshops vorhanden sein.

Hinweis zu Sanktionen

Die Begünstigten haben die Publizitätsverpflichtungen gem. Art. 47, Art. 50 Abs. 1 VO i.V.m. Ziffer 2 Anhang IX (EU) 2021/1060 einzuhalten. Das Nichteinhalten dieser Verpflichtungen kann die Streichung von bis zu 3% des Zuschusses für das Vorhaben zur Folge haben.

Hinweis zur Übertragung der Rechte auf die Europäische Union

Der Begünstigte stellt auf Ersuchen der Bewilligungsstelle Exemplare seiner Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterialien den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union zur Verfügung und räumt ihnen eine unentgeltliche, nicht-ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung dieses Materials ein. Er erteilt ihnen das Recht zur internen Verwendung, einschließlich des Rechts der ganz oder teilweisen Reproduktion auf jede Weise und in jeder Form sowie das Recht zum Kopieren. Er erteilt das Recht, die Materialien den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen sowie unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel der Öffentlichkeit zu übermitteln (Art. 49 Abs. 6 i.V.m. Ziffer 2 Anhang IX VO (EU) 2021/1060).

3. Technische Merkmale

Das EU-Emblem ist die wichtigste visuelle Marke, die verwendet wird, um die Herkunft und die Sichtbarkeit der EU-Förderung aufzuzeigen. Außer dem Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein Logo verwendet werden.

Das Emblem der Europäischen Union darf nicht verändert oder mit anderen grafischen Elementen oder Texten verschmolzen werden. Werden neben dem EU-Emblem noch weitere Logos abgebildet, muss dieses mindestens die gleiche Größe haben als das größte der anderen Logos. Außer dem EU-Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein Logo verwendet werden, um die EU-Unterstützung hervorzuheben.

Die Angabe „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss immer vollständig ausgeschrieben und neben dem Emblem platziert werden. Es sollte in die Landessprachen übersetzt werden.

- Das in Verbindung mit dem EU-Emblem zu verwendende Schriftbild muss einfach und gut lesbar bleiben. Die empfohlenen Schriftarten sind Arial, Auto, Calibri, Garamond, Tahoma, Trebuchet, Ubuntu und Verdana.
- Das Unterstreichen und die Verwendung anderer Schrifteffekte ist nicht erlaubt.
- Die Positionierung des Textes in Bezug auf das EU-Emblem darf das EU-Emblem nicht beeinträchtigen.
- Die Schriftfarbe sollte Reflex Blue (die gleiche blaue Farbe wie die Europaflagge), Weiß oder je nach Hintergrund schwarz sein.
- Die verwendete Schriftgröße sollte im Verhältnis zur Größe des Emblems stehen.
- Es sollte auf ausreichenden Kontrast zwischen dem EU-Emblem und dem Hintergrund geachtet werden. Wenn es keine Alternative zu einem farbigen Hintergrund gibt, muss um die Flagge ein weißer Rand mit der Breite von einem 25tel der Höhe des Rechtecks sein.
- Wenn mehrere Vorhaben am selben Ort stattfinden, braucht nur ein Plakat oder eine Werbetafel angebracht werden.

4. Verwendung und Platzierung des EU-Emblems

4.1. Verbindung von EU-Emblem und Finanzierungserklärung

Die Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021 – 2027 ist in den Operativen Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln näher bestimmt ([Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen](#) (europa.eu)). Nachfolgend sind die wesentlichen Gestaltungsmerkmale zusammengefasst. Für EFRE-geförderte Vorhaben im Freistaat Thüringen ist folgender Finanzierungstext zu verwenden: Kofinanziert von der Europäischen Union.

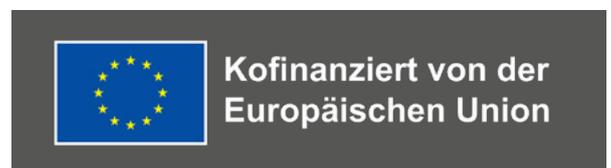


4.2. Horizontale Option

Positivversion (CMYK-Druck oder Digitaldruckverfahren)



Negativversion



Einfarbige Reproduktion

(Spezifisches Druckverfahren für Kleidung und Werbeartikel oder mit Pantone)
Wenn nur die Farbe Schwarz oder die Farbe Weiß zur Verfügung steht.



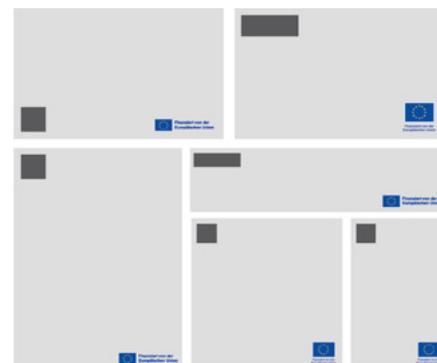
4.3. Vertikale Option



5. Kommunikationsmaterial

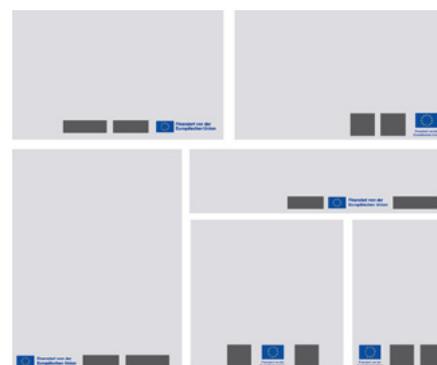
5.1. Platzierung des EU-Emblems mit Finanzierungserklärung auf Kommunikationsmaterial

Das EU-Emblem muss zusammen mit der Finanzierungserklärung auf allen Kommunikationsmaterialien, wie beispielsweise Druckerzeugnissen oder digitalen Produkten, Websites und ihren mobilen Versionen, gut sichtbar platziert werden. Allerdings darf durch die Platzierung des EU-Emblems nicht der Anschein erweckt werden, dass der/die Begünstigte bzw. Dritte in irgendeiner Weise mit den Einrichtungen der EU verbunden ist. Es wird daher empfohlen, dass die Organisation ihr Logo möglichst weit vom EU-Emblem entfernt positioniert. Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das Emblem und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden. Es handelt sich im Folgenden um Beispiele. Die Platzierung des EU-Emblems hängt vom Design der Veröffentlichung ab.



5.2. Platzierung des EU-Emblems mit Finanzierungserklärung bei Co-Branding

Wird das Emblem in Verbindung mit anderen Logos (z. B. von Begünstigten oder Sponsoren) angebracht, muss es mindestens so auffällig und gut sichtbar angebracht werden wie die anderen Logos. Die Begünstigten dürfen das Emblem ohne vorherige Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde verwenden. Dies gibt ihnen allerdings nicht das Recht auf exklusive Verwendung. Darüber hinaus dürfen sie das Emblem oder vergleichbare Marken oder Logos weder durch Registrierung noch durch sonstige Mittel für sich beanspruchen. Es handelt sich im Folgenden um Beispiele. Die Platzierung des EU-Emblems hängt vom Design der Veröffentlichung ab.



6. Online Kommunikation

6.1 Webseiten

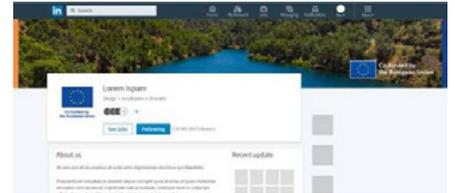
Gemäß Anhang IX wird das EU-Emblem auf Webseiten und in den sozialen Medien hervorgehoben. Um dies zu gewährleisten, berücksichtigen die Begünstigten die verschiedenen Elemente des Anhangs IX: die Größe des EU-Emblems im Verhältnis zu anderen möglichen Logos, die ausreichend Platz für das Emblem und die Finanzierungserklärung bieten. Es gilt als bewährte Praxis, das EU-Emblem und den Verweis auf die Mittel innerhalb des Anzeigebereichs digitaler Geräte anzuzeigen, ohne dass der Benutzer die Seite nach unten scrollen muss.

6.2 Soziale Medien

Die Hervorhebung der EU-Unterstützung in den sozialen Medien kann auf viele verschiedene Arten erfolgen! Die Sichtbarmachungen, einschließlich der Videos, sollten mit dem EU-Emblem und der Finanzierungserklärung versehen werden, und die Informationen über die Unterstützung durch die EU können auch als Teil der Profilbeschreibung oder einzelner Beiträge bereitgestellt werden.

6.2.1 Sichtbarkeit als Teil des Social-Media Profils

Auf Social-Media-Profilen können das EU-Emblem und die Fördererklärung auf das Profil oder die Bannerbilder angewendet werden, sofern die Social-Media-Plattform eine Banneroption bietet. Die Banner-Option bietet mehr Platz für die Integration des Emblems und der Fördererklärung und kann daher empfohlen werden. In beiden Fällen sollte der Begünstigte die Markenelemente auf den Bildern hinzufügen, damit sie vollständig bleiben, auch wenn die Plattform das Bild zuschneidet. Denken Sie daran, auch die Unterstützung der EU in der Profilbeschreibung zu erwähnen.



6.2.2 Social-Media Beiträge

Wenn der Begünstigte über das Projekt auf seinen Social-Media-Kanälen postet, wird empfohlen, dass in dem Beitrag die Unterstützung aus der EU erwähnt wird, wobei die Markenelemente visuell verwendet werden und/oder die Unterstützung im Text erwähnt wird. Der Begünstigte kann diese Ansätze zwischen einzelnen Stellen unterscheiden.



1:1 Format (Instagram oder Facebook-Post)